

[REDACTED]
Leiter des Referats C I 6
Technische Verkehrsfragen und Kraftstoffe
Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz,
nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz
Stresemannstraße 128-130, 10117 Berlin
Telefon [REDACTED]
E-Mail [REDACTED]

Newcross Exploration and Production Limited
13/14 Ligali Ayorinde St.
Lagos
Federal Republic of Nigeria

-und-

[REDACTED]
Referent
Referat C I 6
Technische Verkehrsfragen und Kraftstoffe
Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz
Robert-Schuman-Platz 3, 53175 Bonn
Telefon [REDACTED]
E-Mail [REDACTED]

Lagos, den 12. März 2024

Stellungnahme zu den vorgeschlagenen Änderungen der Verordnung zur Reduktion von Emissionen im Upstream-Bereich

Sehr geehrte Damen und Herren,

bezugnehmend auf den Entwurf zur Änderung der Verordnung zur Anrechnung von Upstream-Emissionsminderungen auf die Treibhausgasquote (UERV) möchten wir unsere Bestürzung zum Ausdruck bringen. Sollte der deutsche Bundestag diese Änderung billigen, würde dies einen signifikanten und vollkommen unerwarteten finanziellen Verlust für unser Unternehmen darstellen.

Seit 2022 hat Newcross Exploration and Production Limited (NewcrossEP) ein Projekt zur Rückgewinnung von Flare-Gas (OML 24) entwickelt, welches vorsieht, ~43.9 Millionen m³ an derzeit ungenutztem Gas einzufangen und dem Markt zuzuführen. Das Projekt wird die Treibhausgasemissionen jährlich um 82,820 tausend Tonnen CO₂e ab dem dritten Quartal 2025 reduzieren. Daher hat das Projekt erhebliche Auswirkungen auf die Minderung des Klimawandels und bietet erhebliche Entwicklungsbeiträge durch die Bereitstellung moderner Elektrizität für die ländliche Bevölkerung im Gastgeberland, die dringend moderne und erschwingliche Energie benötigt. Zudem gibt es wichtige lokale Vorteile durch die Reduzierung der Luftverschmutzung und die Schaffung von Arbeitsplätzen durch das Projekt.

Unser Vermögenswert, OML 24, ist aus kommerzieller Sicht finanziell unattraktiv, jedoch wurde beschlossen, die Investition aufgrund der neuen Möglichkeiten, die durch die UERV geschaffen wurden, fortzuführen. Wir sind uns der Risiken im Zusammenhang mit

Schwankungen im Preis für Upstream Emission Reductions (UERs) bewusst, hatten jedoch nicht mit den abrupten und radikalen Änderungen des Gesetzes gerechnet, mit denen wir nun konfrontiert sind. Die Lebensfähigkeit des Projekts wird durch zwei Einnahmequellen bestimmt: Gasverkäufe in Nigeria und Einnahmen aus dem Transfer von UERs von Nigeria nach Deutschland. Mit der vorgeschlagenen Änderung der UERV wird der zweite Einnahmestrom ohne fast jegliche Vorankündigung zunichte gemacht. Tatsächlich gibt die Website der Deutschen Emissionshandelsstelle (DEHSt) immer noch an, dass eine Gutschrift bis einschließlich 2026 möglich ist.

Eine Vorankündigung ("prenotification") von OML 24 wurde am 24 Nov. 2022 bei der DEHSt eingereicht, und die Investitionsentscheidung, die ein gesamtes Kapitalausgabencommitment von 31,492 umfasst, wurde am 2023 getroffen. Ein Projektentwurfsdokument (PDD) wurde mit allen erforderlichen Dokumentationen vorbereitet. Die Validierung des PDD, einschließlich der Prüfung der Projekteignung unter UERV, ist fast abgeschlossen und zur Einreichung bei der DEHSt bereit. Aufgrund der technischen Merkmale des Projekts war die Entwicklungsphase und Inbetriebnahme relativ lang, aber wir haben die Arbeit unter der Erwartung fortgesetzt, dass UER bis Ende 2026 einen Wert haben würde.

Wir möchten auch freundlich auf einen verfassungsrechtlichen Aspekt hinweisen: Angesichts der oben genannten Informationen betrachten wir den vorgeschlagenen Änderungsentwurf zur UERV als konfliktreich mit dem Grundsatz des Schutzes berechtigter Erwartungen im Rahmen der Rechtsstaatlichkeit. Die Änderung der UERV würde in eine geschützte berechnete Erwartung eingreifen, ohne ausreichende Rechtfertigung und ohne Berücksichtigung unserer berechtigten Interessen. Nach unserem Verständnis der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zum Grundsatz des Schutzes berechtigter Erwartungen könnte eine solche Änderung der UERV unvereinbar mit dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit sein. Konkret würden wir argumentieren, dass:

1. *Die Investitionsentscheidung wurde auf der spezifischen Erwartung getroffen, dass die Projekte UER-Einnahmen unter der UERV erhalten könnten. Dies ist in den durch TÜV Nord validierten PDDs dokumentiert. Die DEHSt gibt auf ihrer Website noch immer an, dass das Gesetz die Gutschriftsoption bis einschließlich des Verpflichtungsjahres 2026 ermöglicht.*
2. *Unsere Investition, insgesamt etwa 30 Millionen US-Dollar, würde durch die Änderung erheblich beeinträchtigt und entwertet. Dies folgt auch direkt aus dem PDD. Das PDD bestätigt das Ausmaß der Investition und dass das Projekt erst in der zweiten Hälfte des Jahres 2025 in Betrieb genommen wird und dass UER-Einnahmen von da an bis Mitte 2026 erzielt würden.*
3. *Die vorgeschlagene Änderung der UERV ist, mit Verlaub, nicht auf einer angemessenen Berücksichtigung der Interessen der Betroffenen und der öffentlichen Interessen, die für die Änderung sprechen, basiert. Wir halten den Entwurf der Änderung und die Einleitung (Abschnitt A bis E) für unzureichend in Bezug auf Auswirkungen und berücksichtigt keineswegs die berechtigten Interessen betroffener Unternehmen außerhalb Deutschlands.*

Bezugnehmend auf Punkt 3 oben wären wir dankbar, mehr Informationen über die Rationalität und die wahrgenommenen Vorteile der Entwurfsänderung sowie Ergebnisse aus der Berücksichtigung der Kosten für berechnigte Interessen außerhalb Deutschlands zu erhalten.

Basierend auf den oben genannten Informationen möchten wir das Ministerium dringend bitten, nicht mit dem vorgelegten Entwurfsänderung voranzuschreiten.

Mit der Versicherung meiner herzlichsten Grüße,


GRUPPEN-GESCHAFTSFUHRER
NEWCROSS EXPLORATION AND PRODUCTION LIMITED